
Katharina Gajdukowa*

Die europäische Dimension der Entkommunisierung postsozialistischer Staaten

Der Umbau postsozialistischer Gesellschaften zu rechtsstaatlichen Demokratien bedeutet den Abbau kommunistischer Herrschaftsstrukturen und wird deshalb als Entkommunisierung¹ bezeichnet. Dieser Prozess hat seine Vorgeschichte in der aktiven Rezeption und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte als Folge der Schlussakte von Helsinki (1975) durch systemoppositionelle Akteure und Gruppen in Ostmitteleuropa. Ein Teil der zivilgesellschaftlichen Akteure aus dieser Zeit ist heute an vergangenheitspolitischen Gesetzgebungs- und Lustrationsverfahren² beteiligt. So ist etwa die Mitbegründerin der ostdeutschen „Initiative Frieden und Menschenrechte“ von 1986, Marianne Birthler, heute die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Eine Gruppe, die aus der tschechischen „Charta 77“ hervorgegangen ist, beteiligte sich nach dem Systemumbruch an Überprüfungen von Richtern in Tschechien.³ Insgesamt trug der KSZE-Prozess dazu bei, dass die Systemumbrüche rechtsstaatlich und gewaltfrei organisiert wurden, und zwar immer im europäischen Kontext, wie noch zu zeigen wird. Wir haben nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme kein „zweites Nürnberg“ erleben können – Nürnberg ist heute jedoch ein Ort, wo sich mittlerweile eine Außenstelle der BStU zur Rekonstruktion der 1989 und 1990 von ostdeutschen Geheimdienstmitarbeitern zerstörten Staatssicherheitsakten befindet.

An die Stelle von Tribunalen trat eine rechtsstaatlich abgesicherte Vergangenheitspolitik⁴, mit der versucht wurde, auf das durch Staatskriminalität

* Ich danke insbesondere Thorsten Bonacker für die hilfreiche Kritik an diesem Text.

1 Abgeleitet vom Begriff der Entnazifizierung.

2 Lustration bedeutet Durchleuchtung von Personen in Bezug auf ihre Kontakte mit den vormaligen Geheimdiensten, auch als „Selbstreinigung“ der Gesellschaft verstanden.

3 J. Pauer, Vom Gebrauch des Rechts. Die Tschechische Republik auf dem Weg zum Rechtsstaat, in: Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (Hrsg.): Recht und Kultur in Ostmitteleuropa, Bremen 1999, S. 360.

4 Erstmals benutzt wurde der Begriff in Deutschland von Norbert Frei für den westdeutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit: N. Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

verursachte Leid⁵ angemessene Antworten zu finden und zu einem Minimum an gesellschaftlicher Versöhnung beizutragen. Staatskriminalität ist die Bezeichnung für systemimmanente Kriminalität, die der Herrschaftssicherung totalitärer und posttotalitärer diktatorischer Systeme dient.⁶ Damit wurden systematische Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen durch politische Willkür legitimiert, die in den sozialistischen Staaten nicht als Straftaten verfolgt wurden – selbst wenn es innerhalb der sozialistischen Gesetzlichkeit möglich gewesen wäre. Dass staatliches Handeln als Staatskriminalität bezeichnet und beurteilt werden kann, ist erst Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes institutionalisiert worden.⁷ Entkommunisierung meint demzufolge den Prozess des Umbaus politischer Strukturen, der vor allem über die institutionelle Vergangenheitspolitik auf die strukturelle Umgestaltung der postsozialistischen Staaten zielt.

Neben der europäischen Dimension der Entkommunisierung sollen in folgenden einige Grundzüge postsozialistischer Vergangenheitspolitik herausgearbeitet werden. Kriterien des Vergleichs von Prozessen der Entkommunisierung sind hier die zentralen Bereiche der Vergangenheitspolitik, die vor allem auf juristische Weise auf die sozialistische Staatskriminalität reagieren. Dazu gehören durch die veränderten politischen Rahmenbedingungen möglich gewordenen neuen Zugänge zur Vergangenheitsbearbeitung von Völkermorden. Als rechtsstaatliches Mittel im Umgang mit Staatskriminalität werden weiterhin die unterschiedlichen Verfahren der Lustration in ihrer Ambivalenz diskutiert. In den national unterschiedlichen Regelungen der Lustrationen spiegelt sich die Dynamik der Abgrenzung zum ehemaligen Sowjetsystem. Damit einher gehen Prozesse der Re-Nationalisierung nicht nur der ehemaligen baltischen Sowjetrepubliken. Die mitunter sehr eindimensionale Perspektive auf den nationalen Widerstand gegen die damalige UdSSR legitimiert nationalkommunistische Strömungen. Dies wiederum

5 Das Warschauer Bildungs- und Dokumentationszentrum Socland nennt die Zahl von 100 Millionen Todesopfern für die Zeit von 1917–1990; vgl. G. Grauck, An die Arbeit, Genossen in: *Die Welt*, 1. August 2003. Siehe auch www.socland.de.

6 Vgl. zur Begriffsdiskussion z. B.: M. R. Thompson, Weder totalitär noch autoritär: Post-Totalitarismus in Osteuropa, in: A. Siegel (Hrsg.), *Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus*, Köln, Weimar 1998, S. 309–340 sowie H.-J. Veen, Einführung: Formen diktatorischer Herrschaft im Europa des 20. Jahrhunderts, in: H.-J. Veen (Hrsg.), *Nach der Diktatur. Demokratische Umbrüche in Europa – zwölf Jahre später*, Köln 2003, S. 3–22.

7 Vgl. P. Schneider/K. Thony/E. Müller (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Friedenssicherung durch internationale Rechtssprechung und Rechtsdurchsetzung*, Baden-Baden 2003.

erleichtert die Renaissance postkommunistischer Kräfte. Der Vergleich der Lustrationsregelungen weist auf den Transfer des rechtlichen Verfahrens der Lustration hin, wobei erkennbar ist, dass der Lustrations-Transfer in Deutschland und der Tschechoslowakei seinen Ausgang nimmt und in Rumänien sein Ende findet, wobei sich der Sinn – oder wenn man so will, der messbare Nutzen – von Lustrationen verändert. Er steht in Abhängigkeit zur unterschiedlichen Gestaltung der zivilgesellschaftlichen Umbrüche. Die Lustrationen wiederum stehen in enger Verbindung zu den Regelungen von Rehabilitationen, wobei Russland eine Ausnahme darstellt. Schließlich soll der bisher unbeachtete Aspekt der Herstellung der Nichtverjährbarkeit von Staatskriminalität beleuchtet werden – wie dies in Polen und Tschechien gelungen ist – als Konsequenz der nur vereinzelt möglichen Strafverfolgung von Staatsverbrechen und der begrenzten Wirkung der Lustrationen. Für die Beschreibung der wechselseitigen Prozesse der Entkommunisierung der postsozialistischen Staaten wie der Russischen Föderation, der drei baltischen Länder Estland, Lettland und Litauen sowie der übrigen postsozialistischen Staaten des früheren „Ostblocks“ – Polen, Tschechien, Slowakei, DDR, Ungarn, Bulgarien und Rumänien wird in diesem Beitrag ein historisches Etappen-Modell vorgestellt und erweitert.

Meine Überlegungen verstehen sich als ein Beitrag für eine künftige Vergleichs- und Transferforschung, welche entlang der Akteursperspektive die Mehrdimensionalität – allen voran die europäische Dimension – der Entkommunisierung im Blick hat.

Voraussetzung für den Umbau posttotalitärer Systeme in demokratische Rechtsstaaten sind die neuen Verfassungen der Staaten, die damit zur institutionellen Vergangenheitspolitik zählen. Auf der Verfassungsgebung basiert die Gesetzgebung zu Staatssicherheitsakteneinsicht, Strafverfolgung von Systemunrecht, Lustration und Rehabilitation. Alle ehemals sozialistischen Staaten haben sich neue Verfassungen gegeben, nachdem als Erstes die führende Rolle der Kommunistischen Parteien gestrichen worden war. Ziel ist für alle Staaten die Einführung der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit.⁸ Ostdeutschland übernahm mit der deutschen Wiedervereinigung das bundesdeutsche Grundgesetz.⁹ „Alle osteuropäischen Länder begreifen sich heute als Rechtsstaaten und bezeichnen sich zumeist als solche ausdrücklich in ihren Verfassungen.“¹⁰

8 W. Ismayr, Die politischen Systeme der mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländer im Vergleich, in: *Vorgänge* 162 (2003) H. 2, S. 5-17.

9 Eine Verfassungsänderung fand in Deutschland zwar keine Mehrheit, aber auf der föderalen Ebene haben die Neuen Bundesländer durchaus neue Verfassungen erarbeitet.

Der im Zuge der Systemtransformation über die Einrichtung von Verfassungen etablierte Rechtsstaat war das erklärte Ziel zahlreicher oppositioneller Gruppen in den ehemaligen sozialistischen Staaten. Die „Rückkehr nach Europa“ sollte die Blockaufteilung des Kalten Krieges in Ost und West überwinden und war als klare Zukunftsorientierung gedacht. Angesichts der Erfahrungen, dass die Bewältigung der nationalsozialistischen Diktatur mit dem Aufbau einer neuen Diktatur – der kommunistischen – verbunden war, ist es ein zentrales Anliegen der oppositionellen Akteure gewesen, den kommunistischen Systemen gewaltlos zu begegnen und so weit wie möglich im rechtsstaatlichen Rahmen zu operieren. Der zivilgesellschaftliche Widerstand gegen das System sollte der „Versuch in der Wahrheit zu leben“ sein,¹¹ d. h. trotz der allmächtigen Diktatur und der drohenden sowjetischen und jeweiligen nationalen Militärmacht sowie der alltäglichen Repressionserfahrungen sollte versucht werden, das soziale Vakuum zwischen Individuum und Staat zu füllen – und zwar durch eine Form der zivilen Gegengesellschaft und durch den Verzicht auf eine gewalttätige Revolution. Dieses Ziel ergab sich vor allem aus dem bürokratischen Charakter der Repressionen und aus der ständigen Überwachung durch die Geheimdienste sowie die tiefgehende ideologische Infiltrierung aller Bereiche des Lebens.

Beim Wiederaufbau bzw. Neuaufbau dieser ethischen Zivilgesellschaft¹² war die Einforderung der Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte der erste – und folgenreichste – Schritt, dem der Aufbau einer unabhängigen Öffentlichkeit folgte, um auf dieser Basis die grundlegenden Voraussetzungen für den Dialog von zivilgesellschaftlichen Akteuren mit reformbereiten kommunistischen Funktionären zu schaffen. Die Forderung und Überwachung der Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte unter Berufung auf die KSZE-Schlussakte von Helsinki lässt sich somit als grundlegender Akt der Aushöhlung des sozialistischen Rechtssystems zu bewerten. „Die Rund-Tisch-Verhandlungen können daher ... als Modelle zivilgesellschaftlichen Handelns bestimmt werden...“¹³

Mit diesem Selbstverständnis von zivilgesellschaftlicher Reaktion auf die kommunistische Diktatur musste die „Revolution der Anti-Revolutionäre“

10 T. Schweisfurth/A. Elleweldt: Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa in: G. Brunner (Hrsg.), Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, Berlin 2000, S. 77-78.

11 V. Havel, Versuch, in der Wahrheit zu leben, Reinbek 1989.

12 E. Fein/S. Matzke, Zivilgesellschaft, Konzept und Bedeutung für die Transformationen in Osteuropa in: K. Segbers (Hrsg.), Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Arbeitsbereich Politik und Gesellschaft, Heft 7, Berlin 1997.

13 H. Fehr, Eliten und Zivilgesellschaft in Ostmitteleuropa, Polen und die Tschechische Republik (1968–2003) in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5-6 2004, S. 52.

so weit wie möglich rechtsstaatlich sein. Die Kuronsche „sich selbst beschränkende Revolution“¹⁴ sollte evolutionär statt revolutionär verlaufen.

Die rechtsstaatliche und ethisch-zivilgesellschaftliche Ausrichtung hatte die Ablehnung von Tribunalen zur Folge, die das Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 7, Abs. 1) umgehen würden: „Gemäß dem Prinzip des Rechtsstaats darf man keinesfalls die rückwirkende Kraft eines Gesetzes akzeptieren, die Kollektivschuld, die Aberkennung des Rechtes, sich zu verteidigen, die Nichtbefolgung von Vorschriften; daher ist das Prinzip der Unschuldsannahme unantastbar.“¹⁵ Deshalb sagte Adam Michnik 1992 in der *New York Times*: „In meinem düstersten Traum sehe ich, wie wir alle unsere Kommunisten nach Sibirien schicken. Und was werden wir dann haben? Kommunismus ohne Kommunisten!“¹⁶ Zur Ironie der Geschichte gehört, dass die Entstehung des Internationalen Strafgerichtshof eine Folge des Zusammenbruches des sog. Ostblockes war, da sich nun die Interessen der internationalen Verhandlungspartner verschoben hatten. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des Kalten Krieges kann der IStGH nicht mehr als juristischer Akteur in den Entkommunisierungsprozessen tätig werden. Die postsozialistischen Staaten haben deshalb mit den Lustrationen einen Weg gefunden, die historische Lücke zwischen der Einhaltung des Rückwirkungsverbot und der Eröffnung des IStGH im März 2003 zu füllen.

Der polnische Politologe Aleksander Smolar¹⁷ spricht daher von einer *de-facto*-Entkommunisierung in den ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten: Die Entmachtung der alten Institutionen, die Einführung der Marktwirtschaft und die Öffnung zur Weltöffentlichkeit führten zur schrittweisen Demokratisierung der einzelnen Staaten. Smolar unterscheidet hier vier Etappen der Entkommunisierung in den postsozialistischen Staaten.

In der ersten Etappe (um 1989), die unmittelbar mit den Umbrüchen zusammenhing, begleiteten Zukunftshoffnungen und Naivität die Bündnisse der Oppositionellen mit den ehemaligen Machthabern. Die zweite Etappe kurz danach (1991/1992) war durch die Zunahme antikommunistischer Tendenzen gekennzeichnet. Den alten Machthabern wurde die Verantwortung für die neue wirtschaftliche Misere zugeschoben. In dieser Phase gab es in Deutschland und der Tschechoslowakei die ersten gesetzlichen Regelungen

14 A. Arato, *Revolution, civil society und Demokratie*, in: *Transit* 1 (1990), H. 1, S. 110-126.

15 A. Smolar, *Die Vergangenheitsbewältigung in Polen*, in: *Europäische Rundschau* 22 (1994), H. 4, S. 99.

16 A. Michnik, in: *New York Times* vom 14.3.1992, zitiert nach A. Smolar, *Vergangenheitspolitik nach 1989. Eine vergleichende Zwischenbilanz* in: *Transit. Europäische Revue* 8/9 (1999/2000), H. 18, S. 81-101.

17 A. Smolar, *Vergangenheitspolitik nach 1989* (Anm. 16).

für die Lustration anhand der Akten der Staatssicherheitsdienste. In Deutschland entstand dafür die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsunterlagengesetz 1991. Tschechien hatte ebenfalls seit 1991 sein Lustrationsgesetz, die Tschechoslowakei zerbrach in dieser Phase unter anderem an den unterschiedlichen Präferenzen, die Tschechien und die Slowakei in Bezug auf ihre Vergangenheitspolitik hegten.

Die dritte Etappe begann nach Smolar in den Jahren 1993 und 1994, als die alten kommunistischen Kräfte wieder zurück an die Macht strebten und Rückhalt in der Bevölkerung fanden. Die Rückkehr der Postkommunisten in Ländern wie Bulgarien, Litauen, Polen, Ungarn führte zu einem Verschwinden des Themas der Entkommunisierung aus den öffentlichen Debatten. Selbst in Deutschland verzeichnete die postkommunistische PDS spektakuläre Gewinne.

Für die Zeit der Jahrhundertwende macht Smolar die vierte Etappe der Entkommunisierung aus. Die langsam spürbar werdende wirtschaftliche und demokratische Stabilisierung verhilft nun wiederum antikommunistischen Kräften an die Macht. Damit einher geht eine vermehrte Zustimmung der Bevölkerung zu Verfahren der Lustration. Die Staaten, die anfangs noch große Zurückhaltung geübt haben, verabschieden jetzt gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit den Staatssicherheitsakten und Lustrationen.

Die de-facto-Entkommunisierung ist nach Smolar radikaler als jede andere Umkehr, da der Kommunismus radikaler, d. h. tiefer in die Gesellschaft hineinwirkte als andere Diktaturen. Smolar zufolge geht es bei der postsozialistischen Vergangenheitspolitik lediglich um symbolische Schritte von Gerechtigkeit, da es keine eindeutigen Definitionen von Schuld und Täterschaft gibt, weil man sonst den Großteil der Bevölkerung bestrafen müsse. Im Sinne Smolars ist also eine Vergleichsforschung zu befürworten, die die Wirkung unterschiedlicher Formen von Diktaturen untersucht, und darauf aufbauend die unterschiedlichen Formen der Überwindung von Diktaturen herausarbeitet. Diese noch zu leistende Forschung dürfte dabei immer wieder auf die Wechselwirkung von Recht und Rechtsbewusstsein stoßen. Jedes neue Rechtssystem stellt das alte in Frage – wieweit dabei Gerechtigkeitsgefühle und Rechtssysteme interagieren, bleibt dabei immer eine Frage der Perspektive.

Aus Sicht der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ weist Russland in dieser Frage die größten Diskrepanzen auf.¹⁸ Dabei hat das noch junge Russland Anfang der Neunziger Jahre die Entkommunisierung folgenreich angeschoben. Deshalb soll hier in Bezug auf die von Smolar beschriebene zweite

Etappe der Entkommunisierung auf die Synergieeffekte der Jelzin-Ära eingegangen werden. Die Niederschlagung des Moskauer Putsches 1991 sorgte für frischen Wind in der postsowjetischen Vergangenheitspolitik. In diese Zeit fällt Jelzins Versuch, die KPdSU zu verbieten. Nach dem Verfassungsentscheid des Jahres 1992, in dem teils für und teils gegen Jelzins Erlass argumentiert wurde¹⁹, und aufgrund der zu geringen Anzahl der Befürworter einer strafrechtlichen Aufarbeitung war es nicht möglich, die KPdSU als Organisation in einem Prozess für den „Genozid am eigenen Volk“ – d. h. am sowjetischen Volk – anzuklagen und zu verurteilen und damit quasi ein „russisches Nürnberg“ stattfinden zu lassen. Der KPdSU-Prozess, der dann im Ende 1992 vor dem gerade neu geschaffenen russischen Verfassungsgericht stattfand, wurde zu einem „langsamen Abschied von der Vergangenheit“, in dessen Verlauf die Verantwortung für die sowjetische Gewalt-Geschichte den Parteiführungen der KPdSU angelastet und die Partei-Basis von der Verantwortung freigesprochen wurde.²⁰ Der ambivalente Umgang mit der KPdSU brachte eine Renaissance der kommunistischen Ideologie bei gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Debatten um die Vergangenheit und ihre Folgen für Russland mit sich.

Zeitgleich signalisierte die Russische Föderation ihr Interesse an der Europäischen Union. Russlands Eintrittskarte für die europäische Integration ist allerdings mit der Auflage des Europarates verbunden, den ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten ihr kulturelles Eigentum auszuhändigen. Dazu zählen die Geheimdienstakten des sowjetischen KGB, die die jeweiligen Staaten betreffen. In dieser Phase, in die auch der KPdSU-Prozess einzuordnen ist, waren die russischen Kontakte zu den postsozialistischen Staaten dadurch charakterisiert, dass Boris Jelzin die sowjetische Verantwortung für den Einmarsch in Ungarn 1956 thematisierte, den er im Dezember 1991 offiziell verurteilte. Im November 1992 erhielt Ungarn von Jelzin Dokumente, die das Jahr 1956 betreffen.²¹ Polen erhielt 1992 von Jelzin amtliche Dokumente zu den Massenerschießungen polnischer Offiziere und Sicherheitskräfte zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Die Verantwortung für diese

18 E. Fein, Vergangenheitsaufarbeitung in Russland: Eine Zwischenbilanz zehn Jahre nach dem Ende der Sowjetunion, in: Horch und Guck, Berlin 2001, S. 20-27.

19 L. Obidina, Rechtslage und Verfolgungsrealität. Landesbericht Russland, in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 220.

20 E. Fein, Russlands langsamer Abschied von der Vergangenheit. Der KPdSU-Prozess vor dem Russischen Verfassungsgericht in: Osteuropa 22 (2002), H. 12, S. 1608-1627.

21 H. Nyssönen: Der Volksaufstand von 1956 in der ungarischen Erinnerungspolitik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), H. 10, S. 927.

Morde von Katyn wurde schon 1990 von der sowjetischen Regierung unter Gorbatschow eingestanden.²² Aber auch Rumänien erhielt 1992 vom „Staatskomitee für Archive der Russischen Föderation“ politisch brisante Dokumente.²³

Die Jelzin-Ära fällt somit in die kurze Zeit der Hochphase der russischen Entkommunisierung und der im Zuge der Entmachtung der KPdSU möglich gewordenen Phase der Veröffentlichung von vormals geheimen Unterlagen.²⁴ Mittlerweile ist jedoch der Zugang zu den Akten des sowjetischen Geheimdienstes KGB bis auf Prozessakten stark beschränkt.²⁵ Obwohl auch der sowjetische Geheimdienst umstrukturiert wurde, sind Verfahren wie die Lustration in Russland gegenwärtig nicht zu erwarten – was sicher auch eine Folge des KPdSU-Prozesses von 1992 sein mag. Außerdem stößt die Thematisierung der sowjetischen Menschenrechtsverletzungen an die Grenze personeller Kontinuitäten und aktueller Menschenrechtsverletzungen wie in Tschetschenien. „Unter diesen Bedingungen würde eine strafrechtliche Bewertung der Verbrechen, die in dem früheren politischen System begangen wurden, automatisch zu der Frage nach der Verantwortlichkeit der jetzigen Machthaber führen.“²⁶ Der zögerliche Umgang Russlands mit der Diktatur-Vergangenheit lässt sich als „neue Unentschlossenheit“²⁷ beschreiben. Russland übernimmt auf der einen Seite mit den kollektiven Rehabilitationen durchaus die Verantwortung für den „Genozid am eigenen Volk“. Daraus folgen jedoch auf der anderen Seite keine strafrechtlichen Konsequenzen. Russland kennt zwei Verfahren der Rehabilitation: kollektiv werden Personen rehabilitiert, die Völkern angehören, welche zwangsdeportiert und enteignet wurden.²⁸ Individuell wurden bisher mehr als 450.000 Opfer politi-

22 S. Kissel, Russlands gespaltenes Gedächtnis, in: Neue Zürcher Zeitung vom 3./4. Mai 2001, S.57.

23 W. Olschies, Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien, Teil I: 1989–1995/96, Köln 1998.

24 O. Luchterhand, Der „KpdSU-Prozess“ vor dem Verfassungsgericht Russlands in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 43 (1995), S. 84 und E. Fein, Russlands langsamer Abschied von der Vergangenheit (Anm. 20).

25 U. Heyden: Felix Dserschinskij am Haken der Ordnung in: Freitag, H. 21, 18. Mai 2001.

26 L. Obidina, Rechtspolitische Schlussfolgerungen, Rußland in: A.Eser/J.Arnold (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Freiburg 2003, S. 299-302.

27 E. Fein, Geschichtspolitik in Russland. Chancen und Schwierigkeiten einer demokratisierenden Aufarbeitung der sowjetischen Vergangenheit am Beispiel der Tätigkeit der Gesellschaft MEMORIAL. Osteuropa Band 23, Hamburg, 2000.

28 O. Baller, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Russischen Föderation, in: G. Brunner (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 136-164.

scher Repressionen strafrechtlich rehabilitiert.²⁹ Die Verfahren der Rehabilitationen in Russland werden kritisch von der Gesellschaft „Memorial“ begleitet, die in diesem Jahr 2004 ihre aktuelle Präsentation vorlegt: eine CD-Daten-Bank „Opfer des politischen Terrors in der UdSSR“ mit 1,3 Millionen Namen aus Russland, der Ukraine, Kasachstan und Usbekistan.³⁰ Seit 1996 gibt es im neuen russischen Strafkodex den Straftatbestand des Genozids, dieser wird jedoch aufgrund des Verbots der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nicht verhandelt.³¹ Inwiefern der Tschetschenien-Krieg mit diesem Gesetz verhandelt werden könnte, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

Im Gegensatz zu Russland haben die neu entstandenen postsowjetischen baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen den Genozid als rückwirkenden Straftatsbestand für Verschleppungen und Deportationen ihrer Völker als Mittel der juristischen Vergangenheitspolitik im Gesetz verankert. Seit 1994 sind in Estland einige wenige Fälle verhandelt worden.³² Lettland hat 1993 einen Fall von Genozid verhandelt.³³ Litauens Genozidgesetz ist seit 1992 in Kraft und betrifft neben Verantwortlichen auch Gehilfen des Genozids.³⁴

Dies weist auf einen weiteren Aspekt in der Entkommunisierung hin: die doppelte Vergangenheitsbewältigung, die erst nach den Systemumbrüchen möglich geworden ist. In der Sowjetzeit verdrängte der Heroenkult der kommunistischen Opfer das Gedenken an die jüdischen und anderen Opfer. Nicht nur der Holocaust bekommt daher nun als Forschungs- und Erinnungsgegenstand eine neue europäische Perspektive. Moskau hat seit 1991 ein Holocaust-Zentrum, das wissenschaftlich und pädagogisch den Antisemitismus bearbeiten soll, der schon seit 1917 Teil der sowjetischen politischen Kultur gewesen ist.³⁵ Lettland beginnt damit, die Verantwortung von

29 U. Heyden: Felix Dserschinskij am Haken der Ordnung (Anm. 25).

30 www.memorial.ru und www.memorial.de.

31 L. Obidina, Rechtslage und Verfolgungsrealität, Landesbericht Russland in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), Strafrecht in reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 210.

32 J. Saar/J. Sootak, Landesbericht Estland, in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 264-267.

33 A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland in: H.-J. Uibopuu/A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Estland und Lettland, Köln 1997, S. 19-36.

34 S. Lammich/V. Piesliakas, Rechtslage und Verfolgungsrealität, Landesbericht Litauen in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 279-289.

35 K. Scharf, Das „Scientific-Educational Centre „Holocaust““ in Moskau, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 12, 1999, S. 1095-1096.

Morden an Juden während der deutschen Besatzung zu thematisieren.³⁶ In Polen gab es erstmals 1994 offizielle Gedenkveranstaltungen zur Armija Krajowa.³⁷ Das öffentliche Leugnen der NS-Verbrechen (die sog. Auschwitz-Lüge), der kommunistischen Verbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Vernichtung von Unterlagen des Instituts des Nationalen Gedenkens seit 1998 strafrechtlich verfolgbar.³⁸ Das Institut widmet sich gleichfalls der Ereignisse um Jedwabne. Ein Polnisch-Ukrainischer Dialog von Historikern und Politikern wurde begonnen, um sich damit zu beschäftigen, welche Opfer die Zwangsumsiedlungen im Grenzgebiet während der Kriegzeiten und danach gefordert haben und welche Beteiligung an Morden an der jüdischen Bevölkerung sich nachweisen lassen.³⁹ Das ungarische Holocaust-Museum wurde im April 2004 eröffnet, allerdings ohne den ungarischen Holocaust zu thematisieren.⁴⁰ In Rumänien wurde 2003 eine internationale Expertenkommission zur Aufarbeitung des rumänischen Holocaust 1937-1951 eingesetzt.⁴¹ Und auch in Deutschland veränderte sich die Gedenkkultur seit dem Mauerfall: das Jüdische Museum von Daniel Libeskind wurde erst zehn Jahre nach dem Mauerfall eröffnet.

Während Russland seit einigen Jahren den Straftatbestand des Genozids kennt, diesen kollektiv rehabilitiert, ohne ihn weder individuell noch kollektiv zu bestrafen und auch keine Formen der Lustrationen als Minimalkonsequenz im Umgang mit der Vergangenheit zu erkennen sind, haben sich die neu entstandenen baltischen Staaten zur ehemaligen Sowjetunion und der kommunistischen Diktatur mit ihrer Re-Nationalisierung distanziert. Dieser Prozess ist allerdings damit verbunden, dass Fragen der eigenen Verantwortlichkeit und Kooperation mit dem sowjetischen Machtsystem in den Jahrzehnten vor 1989 zugunsten der Würdigung des nationalen Widerstandes gegen die sowjetische Herrschaft in den Hintergrund treten. Das ist neben der desolaten Aktenlage ein Hauptgrund für die sehr schwache Institutionalisierung der Lustration in den drei baltischen Staaten.

36 H.-J. Uibopuu/A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Estland und Lettland, Köln 1997.

37 J. Mattern, Ein Moment der Stille in: Das Parlament 29-30 2004 vom 12.7.2004.

38 E. Weigend/A. Zoll, Polen, in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2002, S. 120.

39 W. Schlott, Beschädigte nationale Identitäten und die gegenseitige Aufarbeitung von Kapitalverbrechen. Anmerkungen zum polnisch-ukrainischen Diskurs nach Jedwabne, in: Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik, Heft 1, 2002, S. 31-38.

40 R. C. Schneider, Das Holocaust-Museum von Budapest in: Die Zeit, 3.6. 2004.

41 B. Oertel, Gründung der internationalen Kommission zur Erforschung des rumänischen Holocaust, in: Die Tageszeitung, 11.11.2003.

So hat Estland für die Lustration seit 1992 zwar ein eigenes „Institut des Gewissenseides“, es gibt aber keinen Straftatbestand für die Kooperation mit dem Geheimdienst, so dass das „Gesetz über die Ordnung des Gewissenseides“ aus juristischen Gründen nicht angewendet werden kann. Einzige Sanktion ist die Veröffentlichung von Namen. Aufgrund der desolaten Aktenlage gibt es keinen Zugang zu Akten des Geheimdienstes.⁴²

Das lettische Lustrationsgesetz verweigert ehemaligen KGB-Mitarbeitern sogar die lettische Staatsbürgerschaft und sie sind wegen Hochverrat vom Staatsdienst ausgeschlossen.⁴³ Das Gesetz kommt allerdings kaum zur Anwendung, da die meisten Akten des KGB immer noch in der Russischen Föderation gelagert sind und ein Zugang quasi unmöglich ist. Für den eingeschränkten Zugang zu den wenigen zugänglichen Akten ist 1992 das „Zentrum für die Dokumentation der Folgen des Totalitarismus“ gegründet worden.⁴⁴ Die Regelung zur Verweigerung des passiven Wahlrechtes für ehemalige KP und KGB-Mitglieder wurde jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als unvereinbar mit der EU-Menschenrechtskonvention bewertet: Die lettische Politikerin und eine der Vorsitzenden der Parteienallianz „Für Menschenrechte in einem Vereinten Lettland“ Tatjana Zdanoka hatte vor dem Straßburger Gericht dagegen geklagt, dass sie weder national noch bei der europäischen Parlamentswahl kandidieren durfte. Die Rechtswidrigkeit der lettischen Gesetzgebung sieht der EuGH auf der Ebene der politischen Freiheit – Verstöße gegen das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts und der Vereinigungsfreiheit sind in der EU nicht zulässig.⁴⁵ In Lettland führte dieses Urteil wiederum zu Forderungen nach einem internationalen Tribunal gegen Kommunisten, da Tatjana Zdanoka zu den Kreisen zählt, die die sowjetische Okkupation Lettlands nicht für kritikwürdig erachten.⁴⁶

Litauens Lustrationsgesetz von 1991 traf bisher nur zwei Abgeordnete.

42 J. Saar/J. Sootak, Estland, in: A. Eser/J. Arnold, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Freiburg 2000, S. 105-118.

43 E.-C. Onken, *Geschichte und Politik, Zwischen kollektiver Entschuldigung und kritischer Reflexion. Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland*, in: *Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik* 14 (2000), H. 2, S. 5-16.

44 A. Urdze, *Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland* (Anm. 33), S. 29-31.

45 R. Wolff, *Lettlands eiserne Lady darf gewählt werden. Straßburger Gerichtshof: Ausschluss von früheren kommunistischen Funktionären bei Wahlen rechtswidrig*, in: *Die Tageszeitung* vom 21. Juni 2004, S. 9.

46 Newsletter „SWISS-BALTIC CHAMBER OF COMMERCE SBCC“, Tallin/Vilnius, 18. Juni 2004, S. 2-3.

Litauen hat seit 1993 ein „Zentrum zur Erforschung des Genozids an den Einwohnern Litauens und des Widerstands“. Dieses Zentrum organisiert auch den Zugang zu Archiven des KGB und der KP.⁴⁷ Die Rehabilitationsverfahren in Litauen führten aufgrund ihrer Standardisierung vereinzelt dazu, dass Personen rehabilitiert wurden, die an Genozidhandlungen gegen die jüdische Bevölkerung beteiligt waren. Nach internationalen Protesten hat man diese jedoch rückgängig machen können.⁴⁸

Die Lustrationsregelungen in den baltischen Staaten verlaufen zu Ungunsten der Diskussion der eigenen Verstrickung in das kommunistische System. Zu den Staaten, in denen die Lustration nur schwach im Rechtssystem verankert ist, gehören die Slowakei, Bulgarien und Rumänien. In diesen Staaten ist die Legitimierung der jeweiligen nationalkommunistischen Strömungen als Widerstand gegen die UdSSR besonders stark ausgeprägt. Ungarn und Polen nehmen hierbei eine Mittelstellung ein, während Deutschland und Tschechien die radikalsten Lustrationsgesetze nutzen und auf dieser Basis den umfangreichsten Eliten austausch betreiben. Hier lassen sich im Vergleich zu den anderen Staaten die geringsten postkommunistischen Strömungen beobachten.

Wie von Smolar für die zweite Etappe der Entkommunisierung beschrieben, haben Deutschland und Tschechien zeitgleich 1991 ihre Lustrationsgesetze verabschiedet. Während in Ost-Deutschland die Öffnung der Archive mit Hungerstreiks von DDR-Bürgerrechtlern erkämpft worden war und die Behörde des bzw. der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einen arbeitsrechtlich geregelten Umgang mit den Akten durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz von 1991 garantiert (man wird nicht wegen seiner Staatssicherheitsmitarbeit vom öffentlichen Dienst suspendiert, sondern wegen einer durch die BStU-Überprüfung festgestellte Falschaussage darüber),⁴⁹ war das damals noch tschechoslowakische Lustrationsgesetz von Anfang an umstritten, da es willkürlich angewandt werden konnte und in seinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch Personen traf, die 1968 am Prager Frühling oder in der „Charta 77“ beteiligt waren. Es unterschied nicht zwischen Reformkommunisten und Neostalinisten,⁵⁰ weswegen sogar Präsi-

47 S. Lammich/V. Piesliakas, Rechtslage und Verfolgungsrealität (Anm. 34), S. 298.

48 Ebenda, S. 294.

49 M. Ludwig, Die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit in: A. Eser/J. Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Deutschland, Freiburg 2000, S. 508.

50 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik in der Tschechischen und Slowakischen Republik nach 1989, Vortrag auf dem Workshop „Die nationale Wende und das kollektive Gedächtnis in Osteuropa nach 1990“ am 16. März 2002 in Brno, unveröff. Manuskript.

dent Václav Havel eine Novellierung verlangte.⁵¹ Selbst der Europarat kritisierte Tschechien für die Willkürlichkeit und die Gefahr der Schaffung neuen Unrechts durch das Lustrationsgesetz. Die Lustration bedeute die Diskriminierung aufgrund der politischen Überzeugung – ohne Unschuldsvermutung, aber mit Kollektivschuldannahme. Tschechien hielt dagegen, indem es argumentierte, dass die Entnazifizierung auch eine Form der Lustration gewesen sei. Es sei keine Kollektivschuld, wenn jemand freiwillig und bewusst im Geheimdienst mitgearbeitet habe.⁵² Dieser Argumentationslogik folgend hat Tschechien seit 2002 einen nahezu unbegrenzten Zugang zu den Geheimdienst-Akten: „Es gibt in keinem anderen Land des ehemaligen Osteuropas eine vergleichbar radikale Öffnung der Stasi-Akten wie in Tschechien.“⁵³

Das tschechoslowakische Lustrationsgesetz galt bis zur Trennung der beiden Republiken auch in der Slowakei, wurde hier aber nur in den Jahren 1991/1992 angewendet. Es fand sich nach der Staatsneugründung der Slowakei 1993 kein ausführendes Organ für dieses Gesetz.⁵⁴ Wie für die baltischen Staaten lässt sich auch für die Slowakei ein Zusammenhang von Re-Nationalisierung und fehlendem politischen Willen für die Beschäftigung mit der jüngeren kommunistischen Vergangenheit vermuten. Es dürfte daher eher dem Beitritt zur EU geschuldet sein, dass die Slowakei seit 2002 ein „Gesetz über die Öffnung der Dokumente der Sicherheitsdienste des Staates in der Zeit der Unfreiheit 1939–1989 sowie über die Errichtung eines Institutes des nationalen Gedächtnisses“⁵⁵ hat. Dies ist als Bestandteil des rechtsstaatlichen Umbaus als Voraussetzung für den EU-Beitritt zu werten – und zwar als ein Instrument, um ein rechtsstaatliches Mittel zur Korruptionsbekämpfung anwenden zu können, die von der EU immer wieder kritisiert wird.

Pate für das slowakische Institut stand das schon erwähnte polnische „Institut des Nationalen Gedenkens“, welches 1998 gegründet wurde, um das aus demselben Jahr stammende Akteneinsichts-Gesetz zu gewährleisten.⁵⁶ Allerdings sind bis zum Jahr 1998 fast 50 Prozent des Bestandes an Ge-

51 K. Schmid, Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Slowakei, in: G. Brunner (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 108 sowie S. Miháliková/G. Meseznikov, Autoritäre Tendenzen kontra Rechtsstaat in der Slowakei, in: Recht und Kultur in Ostmitteleuropa, Bremen 1999, S. 447–498.

52 Vgl. dazu A. Smolar, Vergangenheitspolitik nach 1989 (Anm. 16).

53 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik (Anm. 50), S. 6.

54 S. Miháliková/G. Meseznikov, Autoritäre Tendenzen kontra Rechtsstaat in der Slowakei (Anm. 51), S. 493.

55 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik (Anm. 50).

56 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 225–226.

heimdienst-Akten vernichtet worden.⁵⁷ Das polnische Durchleuchtungsgesetz von 1997 erlaubt die öffentliche Bloßstellung ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter, die politische Ämter anstreben und ermöglicht es dem Wähler, dadurch eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die Begründung für diese Regelung lautet, dass es nicht um den Ausschluss der alten Nomenklatura gehen soll, sondern vielmehr um Transparenz und Glaubwürdigkeit.⁵⁸

Eine Aktenvernichtung im großen Stil fand auch in Ungarn statt. Vom „Amt für Geschichte“ erhält man seit 1998 lediglich Zusammenfassungen über aufgefundene Akten. Das verfassungsrechtlich umstrittene Durchleuchtungsgesetz betrifft nur Personen aus Parlament und Regierung, deren Namen im Falle einer negativen Überprüfung veröffentlicht werden. Es bleibt dem Wähler wie in Polen überlassen, wie er damit umgeht.⁵⁹ So haben beispielsweise auf dem Budapester Parlamentsplatz zwei Jahre lang Demonstranten ihre Schilder mit dem Code „D-209“ hochgehalten. D-209 war der Geheimdienst-Code für den ungarischen Regierungschef Péter Medgyessy, der allerdings nicht aufgrund dieser Proteste sein Amt verlor, sondern von seiner Partei im Zuge der Wirtschaftskrise jüngst entmachtet wurde.⁶⁰

Bulgarien hat seit 1997 ein Aktenöffnungsgesetz. Bis dahin wurden die Akten weder archiviert noch geöffnet, so dass ca. 35 Prozent des Bestandes verschwunden sind bzw. auch der Erpressung von Politikern dienen. Betroffene können ihre Akten zwar einsehen, es dürfen jedoch keine Mitglieder des heutigen Geheimdienstes enttarnt werden. Das bulgarische Lustrationsgesetz wurde mittlerweile vom Verfassungsgericht kassiert.⁶¹

Das „rumänische Marionettentheater“⁶² um die Akten ist eindeutig auf den Druck durch den angestrebten EU-Beitritt zurück zu führen, der damit verbunden ist, Korruptionsnetzwerke auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit abzubauen. Der Europarat kritisierte die personelle Kontinuität der Securitate in Hinblick auf die NATO-Mitgliedschaft Rumäniens. Das Lustrationsverfahren ähnelt dem polnischen und dem ungarischen Verfahren – ob die Wähler ihre Stimmen negativ überprüften Abgeordneten geben, bleibt ihnen überlassen. Das ausführende Organ der Lustration ist der im Jahr 2000 ein-

57 Ebenda, S. 134.

58 Ebenda, S. 117.

59 A. Schauschitz, Ungarn – ein Land ohne Vergangenheit: Zur Geschichte der „Durchleuchtung“ und der Aktenveröffentlichung in Ungarn, in: Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik 8 (1996), H. 1a, S. 35.

60 K. Verseck, Apparatschik statt Experte in: Die Tageszeitung, 21./22. August 2004.

61 H. Brahm, Überwindung der Folgen der kommunistischen Diktatur in Bulgarien, Köln 1997, S. 4.

62 G. Onisoru, Rumänien – auf dem Weg in die EU? Das Reich der Securitate öffnet sich, Vortrag am 1. Dezember 2003 im Berliner Roten Rathaus.

gesetzte Nationalrat zur Prüfung der Securitate-Archive. Rumänien hat die denkbar ungünstigsten Aktenbedingungen: Die Archive sind nicht nur ungeordnet übers ganze Land verteilt, es wurden sogar schon kurz nach Ceausescus Machtantritt 1968/1969 ca. 200.000 Akten vernichtet. Die zweite Welle der Vernichtung war 1989, so dass nur noch insgesamt 40 km Akten vorhanden sind. Jede Überprüfung läuft über das Sicherheitsamt, das bis heute die Akten verwaltet, mit der Konsequenz, dass zwar Namen der Spitzel, aber nicht die der Verantwortlichen geliefert werden.⁶³

Neben dem Einfluss auf die rechtsstaatlichen Regelungen ist die europäische Dimension der Entkommunisierung auf der Ebene der Zivilgesellschaft am direktesten. Zivilgesellschaftliche Akteure suchen ganz gezielt die Unterstützung des Europarates, der eine „Parlamentarische Versammlung für Probleme der Entkommunisierung Europas“ einberufen hat. Seit 1993 warb die rumänische „Stiftung Bürger-Akademie“ vor dem Europarat um Unterstützung für das Memorial Sighet, dass an eines der ersten kommunistischen Todeslager Rumäniens erinnern soll.⁶⁴ Mit Erfolg – 1997 ist das „Memorial für die Opfer des Kommunismus und für den Widerstand“ eröffnet worden, mit finanzieller Unterstützung des Europarats sowie privaten Spenden. Das Memorial „...hat als Signet zwei ineinander verschränkte Kreise, der eine aus Stacheldraht und der andere aus den Europa-Sternen gebildet, die in ‚einfacher, sogar suggestiver Weise‘ als Symbole ‚des Leides und der Hoffnung‘ wirken sollen.“⁶⁵ Dieses Mahnmal ist in seiner Bedeutung mit der Berliner „Topographie des Terrors“ vergleichbar.⁶⁶

Der Vergleich der Lustrationen zeigt den Rechtstransfer der Lustration entlang der Ausprägung der zivilgesellschaftlichen Traditionen und Stärken, die ihren Ausgang nehmen in der zivilgesellschaftlichen Revolution der Runden Tische und im Verlaufe der EU-Osterweiterung zu rechtsstaatlichen Kriterien im Umgang mit alten Machteliten werden, um Korruption abzubauen und vielleicht auch Vertrauen in staatliche Institutionen aufzubauen. Je weniger nationalistisch und je stärker zivilgesellschaftlich die Umbrüche verliefen, umso umfassender sind die Regelungen der Lustrationen. Allen Staaten gemeinsam ist, dass die Lustrationen den Versuch darstellen, eine rechtsstaatliche Antwort auf Staatskriminalität zu geben. Die Konzentration

63 W. Oschlies, *Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien*, Teil I: 1989–1995/96, Köln 1998.

64 Vgl. zum geringen internationalen Interesse am rumänischen Gulag: Romania, Amnesty International Briefing, Paper, No. 17, 1980.

65 W. Oschlies, *Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien*, Teil II: 1996/97, Köln 1998, S. 17.

66 E. Kanterian, Wissen, wo die Gräber liegen. Wie Rumänien sich seiner kommunistischen Vergangenheit zu stellen beginnt, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 24. Juni 2002.

der Entkommunisierungsdebatten auf die Geheimdienstmitarbeit zeigt, wie sehr die Diktaturen auf die Geheimdienste angewiesen waren. Unterschiedliche Verständnisse von Inhalt und Wertigkeit der Lustration sowie unterschiedliche politische Kräfteverhältnisse – wie die zwischen Postkommunisten und Antikommunisten – sorgen für einen teilweise fragwürdigen Umgang mit den Geheimdienst-Akten in den einzelnen Staaten.

Der ostmitteleuropäische Trend zu rechtsstaatlich geregelten Verfahren der Lustration und Geheimdienst-Archiv-Einsicht ist ein besonderer Beitrag der ostmitteleuropäischen Staaten für eine weltweit beachtete politische Rechtskultur. Sie führten zur Diskreditierung der kommunistischen Herrschaftssicherungsdienste, auch wenn nur ein kleiner Teil der verantwortlichen Personen überprüft werden konnte und der Wahrheitsgehalt von Akten immer kurzlebig bleibt. Dies begründet sich aus ihrer Zweckbestimmung sowie der engen Geheimdienstperspektive. Ein Problem stellt sicher die massive Vernichtung bzw. „Privatisierung“ der Akten in den einzelnen Staaten dar, wobei die Akten des ostdeutschen Geheimdienstes noch am vollständigsten sein dürften. Die fast kompletten ostdeutschen Listen von Inoffiziellen Mitarbeitern sowie die Zordnung zu den jeweiligen Führungsoffizieren und die Entschlüsselung der Decknamen sind für die meisten anderen post-sozialistischen Staaten nicht mehr als eine Wunschvorstellung.

Die Verfahren der Lustration wurden allerdings dann zur Farce, wenn durch die Aktenvernichtung nur noch solche Akten übrig geblieben waren, die die Verfechter von Lustrationen und/oder ehemaligen Systemoppositionellen belasteten. So führte in Polen und Tschechien die öffentliche Diskreditierung durch gefundene Akten zu schweren politischen Regierungskrisen mit Rücktritten bis zum verbitterten Rückzug ins Private. In Tschechien trat auf Druck der Lustrationskommission des Nationalrates der Justizminister Leon Richter zurück wegen Geheimdienstkontakt-Beschuldigungen, die sich später als nichtig herausstellten.⁶⁷ In Ländern wie Rumänien und Ungarn dienten sie ebenfalls der gegenseitigen Erpressung. Der inflationäre Gebrauch der Geheimdienst-Akten barg somit immer auch die Gefahr der Banalisierung der Diktatur-Geschichte durch tagesaktuelle politische Instrumentalisierung in sich.

Diese Dynamik weist auf die Mehrdimensionalität der Entkommunisierung hin. Postkommunistische Parteien legitimieren stillschweigend nationalkommunistische Strömungen. Der nationale Widerstand legitimiert die Mitverantwortung an der sozialistischen Diktatur. Die Zeit der sozialistischen Diktatur wird als sowjetische Fremdherrschaft dargestellt, die auf die nationalsozialistische Fremdherrschaft folgte. Die Geheimdienstakten war-

67 J. Pauer, Vom Gebrauch des Rechts (Anm. 3).

den in instabilen Staaten von Akteuren instrumentalisiert, die durch ihre politische Macht den Zugriff darauf haben.

Ein bisher kaum beachteter Aspekt der Entkommunisierung soll abschließend hier benannt werden: die polnische und tschechische Antwort auf das Problem der Verjährung von Staatskriminalität, die hier im Kontrast zu den deutschen Regelungen und der darauf folgenden russischen Reaktion skizziert sei.

Deutschland hatte sich dafür entschieden, für strafrechtlich zu verfolgende Taten die Verjährung erst ab dem Tag der Deutschen Wiedervereinigung zu zählen. Die Verjährung von Straftaten beginnt also nicht mit dem Jahr der Straftat, sondern ruht bis zum 3. Oktober 1990. Für die Todesschüsse an der innerdeutschen Mauer allerdings gibt es keine Verjährung. Bei ihnen handelt es sich laut Bundesverfassungsgericht um derart unerträgliches Unrecht, dass es gerechtfertigt erscheinen lasse, das Rückwirkungsverbot zu umgehen. Die Todesschüsse werdeh sowohl als Verstöße gegen die Menschenrechte wie auch gegen das DDR-Recht verstanden.⁶⁸ Russland protestierte offiziell gegen die deutsche Praxis der Verurteilung der Todesschützen: Im Jahr 1997 erklärt die russische Staatsduma ihre grundsätzlichen Bedenken zu den „politischen Gerichtsprozessen und der außergerichtlichen Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Mauerschützenprozessen sei ebenso wie die Entlassung von staatsnahen Funktionsträgern ein Verstoß gegen die Menschenrechte, da die Betroffenen „lediglich gewissenhaft die Gesetze der DDR zum Schutz der Staatsgrenze ausgeführt hatten“.⁶⁹

Die beiden Staaten Polen und Tschechien hingegen fanden eine anders gelagerte Begründung für die Ermöglichung von Strafverfahren trotz Rückwirkungsverbot und Verjährung. Sie argumentieren, dass die zu verhandelnden Taten von Staatskriminalität schon vor 1989 nach polnischem wie nach tschechoslowakischem Gesetz strafbar gewesen seien. Da es für die Straftaten jedoch aus Gründen der Herrschaftssicherung keine Verfolgung gab, kann die Verfolgung auch nicht verjährt sein. Durch diese Aussetzung der Verjährung wird die Strafbarkeit also für die Zeit nach dem Systemwechsel wieder hergestellt.⁷⁰

68 Vgl. z. B. A. Eser/J. Arnold/H. Kreicker, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Freiburg, 2001.

69 L. Obidina, *Rechtslage und Verfolgungsrealität. Landesbericht Russland* (Anm. 31), S. 212.

70 Für Polen: E. Weigend/A. Zoll, *Polen* (Anm. 38) sowie für Tschechien: L. Crha/J. Pipek, *Tschechische Republik*, in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht* (Anm. 56).

Trotz dieses Kunstgriffes sind aus prozessrechtlichen Gründen nur wenige Fälle zur Anklage und Verurteilung gekommen. Tschechien sieht trotzdem in der Nichtverjährbarkeit solcher Taten ein Signal: „Jeder, der eine wichtige politische Funktion übernimmt, tut dies mit dem vollen Wissen und Willen ganzer Verantwortlichkeit.“⁷¹ Polen geht noch einen Schritt weiter und formuliert konsequent im neuen polnischen Grundgesetz wie im neuen Strafgesetzbuch von 1997 die Nichtverjährbarkeit von Straftaten öffentlicher Amtsträger. „Diese beiden Regelungen sollen den Amtsträgern vor Augen führen, dass Menschenrechtsverletzungen, die im Amt begangen werden, nicht ungeahndet bleiben werden.“⁷² Mit dem sogenannten Kommunistengesetz von 1996 („Gesetz über die Verfolgung stalinistischer Verbrechen sowie anderer Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit des Menschen sowie gegen die Rechtsprechung, die aus politischen Gründen in den Jahren der PRL nicht verfolgt wurde“)⁷³ hat Polen ebenso wie andere postsozialistische Staaten die rechtsstaatliche Grundlage für Rehabilitationen gelegt.

Die einzigen für die Rehabilitationen wie auch für die strafrechtlichen Verfolgungen zu verwendenden Beweise sind in der Regel die Geheimdienst-Akten – außerdem soll die Transparenz der Akten eine „moralischen Wiedergutmachung“⁷⁴ ermöglichen. Rehabilitationen sind die direkteste Form der Anerkennung von Staatskriminalität. Es handelt sich bei ihnen um außerstrafrechtliche Maßnahmen, für sie gibt es einen größeren Spielraum als für Strafverfolgung, auch wenn sie in allen Staaten bescheiden bleiben.

Hinter dem Verfahren der Rehabilitierung steht die Grundannahme, dass der Nachfolgestaat die Verantwortung für die Unrechttaten staatlicher Institutionen in der Diktatur-Zeit übernimmt. Dieser Prozess und die Zahlung der Gelder (oder wie in Ungarn die Ausgabe von Aktien) geschieht aus dem Staatsvermögen, d. h. er verläuft steuer-finanziert und steht damit symbolisch für eine kollektive Wiedergutmachung. Mitunter gibt es eine personelle Kontinuität, wenn dieselben Personen für die behördliche Rehabilitation zuständig sind, die vorher die Akteure von Staatskriminalität oder staatlichem Unrecht gewesen sind. Mit den Rehabilitationsregelungen sollen vormals ausgestoßene gesellschaftlicher Gruppen gesellschaftlich re-integriert werden.

Der Vergleich der Entkommunisierungs-Prozesse in ihren Wechselwirkungen zeigt die möglichen Identifikationsbezüge der Entkommunisierung.

71 L. Crha/J. Pipek, Tschechische Republik (Anm. 70), S. 299.

72 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 227.

73 S. Grabowski, Mit den Mitteln des Rechtsstaats. Legislative Aspekte der Vergangenheitsbewältigung in Polen nach 1989, in: *WeltTrends* 10 (2202), H. 34, S. 120.

74 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 132.

Welche Identifikationsangebote staatlicherseits mit der jeweils gewählten Vergangenheitspolitik gemacht werden, richtet sich nach dem politischen Kräfteverhältnis. Zur Wahl stehen grob unterschieden nationale, national-kommunistische oder eben zivilgesellschaftliche und rechtsstaatliche Traditionen. Die zum Teil auch nur symbolische Bearbeitung von Täterschaft mit dem Mittel der Lustration hat als Ziel die politische Stabilität, weil Rechtsstaatlichkeit auf Zurechenbarkeit von Verantwortung angewiesen ist, welche die Basis demokratischer Gesellschaften bildet. Die EU-Osterweiterung hat die Lustrationsverfahren zu einem nahe liegenden Mittel von Korruptionsbekämpfung gemacht. Für alle hier untersuchten Staaten lässt sich feststellen, dass trotz der unterschiedlichen Lustrationsregelungen Wert auf eine De-Politisierung öffentlicher Funktionen gelegt wird, also auf die Trennung der Partei-Ämter von staatlichen Funktionen – eine konsequente Antwort auf den Seilschaften-Kommunismus.

Die Entkommunisierung hat national unterschiedliche Färbungen. Dass sie ein europäisches Thema ist, lässt sich als Klammer für alle Staaten feststellen. Insbesondere gilt dies für das Beispiel der Nichtverjährbarkeit von Staatskriminalität in Polen und Tschechien: Diese beiden Staaten nutzen das neue Rechtssystem, um einen Rahmen für die Prävention künftigen Systemrechts herzustellen. Sie machen Staatskriminalität individuell zurechenbar und zielen damit gerade auf die bisher verschonten Schreibtischtäter und ihre Gehilfen. Diese einzigartige rechtsstaatliche Entwicklung ist darin begründet, dass die zivilgesellschaftlichen Traditionen politisch so einflussreich waren, dass eine Regelung gefunden wurde, die den bestmöglichen staatlichen Schutz der Menschenrechte garantiert – und damit schließt sich der Kreis über die Runden Tische zu den ersten Menschenrechtsgruppen wie „KOR“ und „Charta 77“ bis zur KSZE-Schlussakte. Zu hoffen bleibt, dass die Europäische Union genau diese Tradition in ihre Verfassung übernimmt.

Der Sinn von Vergleichsforschung liegt methodisch und forschungsethisch im gegenstandsadäquaten Zugang zum Thema. Gerade die Forschung zu den Aspekten von Vergangenheitsaufarbeitung unterliegt dem normativen Zugriff. Gerne wird Deutschland als Beispiel für gelungene Entnazifizierung herangezogen. Dieser eindimensionale Zugang wird dem Thema und den ostmitteleuropäischen Gesellschaften jedoch nicht gerecht, denn implizit wird damit versucht, den deutschen Weg als einzig Richtigen vorzuschreiben für die Bearbeitung der Vergangenheit. Wenn es um die Dimension der Völkermorde in kommunistischen Regimen geht, dann sei an die schon erwähnten gesetzlich verankerten Straftatbestände zum Genozid in Russland und den baltischen Staaten erinnert, die sich nicht explizit aus einem Vergleich mit dem Nationalsozialismus ergeben, sondern aus den kon-

kreten Ereignissen und Erfahrungen der Völkermorde und anderer Verbrechen. Die Vergleichbarkeit totalitärer Herrschaftssysteme ergibt sich nicht aus ihrer Gleichsetzung, sondern aus der Analyse verschiedener Typologien politischer Herrschaft.⁷⁵

In diesem Sinne verweist die erregte Debatte um die ehemalige lettische Außenministerin und derzeitige EU-Kommissarin Sandra Kalniete auf Leerstellen, Tabuisierungen und vielleicht auch Instrumentalisierungen in der europäischen Gedenkkultur. Kalniete hatte in ihrer Rede zur Eröffnung der Leipziger Buchmesse am 24. März 2004 davon gesprochen, dass es nun möglich geworden sei, den Opfern beider totalitärer Systeme Europas zu gedenken. Vorgeworfen wird ihr, dass sie so den Holocaust verharmlose, wenn sie den Kommunismus als ähnlich kriminelles Regime wie Nationalsozialismus bewerte. Außerdem beschweige sie damit die Kollaboration der Letten mit den Nationalsozialisten wie mit den Kommunisten, wenn sie die Letten einseitig als Opfer des sowjetischen Genozids darstelle. So befördere sie „Europas neuen Antisemitismus“. ⁷⁶ Der Europa-Abgeordnete Daniel Cohn-Bendit verweist in diesem Kontext darauf, dass der deutsche Historikerstreit nicht auf europäische Verhältnisse übertragen werden könne. ⁷⁷ Kalnietes Anliegen zielt vielmehr auf die Dekonstruktion der antifaschistischen Mythologisierung, ⁷⁸ die bekanntermaßen die Legitimationsgrundlage der sozialistischen Systeme darstellte. ⁷⁹ Der umstrittenen Ehrung der am Holocaust beteiligten Lettischen Legion steht eine mit internationalen Historikern besetzte lettische Kommission gegenüber, die Grundlagenforschung zur lettischen Beteiligung am Holocaust betreibt. Solche und ähnliche Konstellationen finden sich durchaus auch in anderen postsozialistischen Staaten. Zusätzlichen Konfliktstoff bieten die noch zahlreich vorhandenen kommunistischen Denkmäler und Gedenkort.

75 L. Probst, *Mythen und Legendenbildungen: Intellektuelle Selbstverständnisdebatten nach der Wiedervereinigung* in: W. Emmerich/L. Probst, *Intellektuellen-Status und intellektuelle Kontroversen im Kontext der Wiedervereinigung*, Bremen 1993, S. 23-44.

76 M. Brumlik, *Eigenes Leiden rechtfertigt nichts*, in: *Die Tageszeitung*, 10. April 2004.

77 A. Meier, *Keine kritischen Fragen. Künftige Kommissarin aus Lettland stellt sich heute dem EU-Parlament* in: *Der Tagesspiegel* vom 13. Juni 2004.

78 J. Glinther, *Unkenntnis und ungleiches Gedenken. Gulag und Holocaust – Nachbetrachtungen zum Eklat von Leipzig* in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. April 2004.

79 Vgl. dazu stellvertretend für die DDR die Studie von S. Meuschel, *Legitimation und Parteiherrschaft: zum Paradox von Stabilität und Revolution in der DDR 1945–1989*, Frankfurt a. M. 1992.

Dieser Spagat sich scheinbar gegenseitig ausschließender Erinnerungskulturen ist in Deutschland Ost und West bestens bekannt. Eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen gelang in Berlin gerade in einem klassischen Preußen-Denkmal. Zur Erinnerung: Die Debatten um die von Helmut Kohl angeregte Gestaltung der Neuen Wache, mit der Neuinterpretation und Neudimensionierung der berühmten Anti-Kriegs-Bronzeplastik von Käthe Kollwitz – der Pieta – entzündete sich 1993 an der sehr allgemein gehaltenen Inschrift „Für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“. Damals wurde kritisiert, dass die christliche Symbolik der Pieta die jüdischen Opfer ausschließe und die Täter mit den Opfern gleichgesetzt würden. Im Ergebnis dieser erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen wurde eine weitere Tafel in der Neuen Wache aufgestellt, die verschiedenen Opfergruppen benennt, derer gedacht werden soll: die Gefallenen der Weltkriege, die ermordeten Juden, Sinti und Roma, die Euthanasieopfer und andere von den Nazis verfolgte Gruppen, die antifaschistischen Widerstandskämpfer und die vom Stalinismus Verfolgten. Kaum ein anderes Land wie Deutschland ringt so sehr mit seiner Vergangenheit. Und gerade die Neue Wache, die Karl Friedrich Schinkel für die Leibgarde des preußischen Königs gebaut hat, steht für eine nach 1989 möglich gewordene gemeinsame deutsche Erinnerungskultur. Sie bewacht heute etwas anderes: unseren schwierigen Umgang mit Geschichte.